AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Postanschrift 1014 Wien Postfach 6

Parteienverkehr Dienstag 8-12 Uhr

Wien 1, Teinfaltstraße 8

Fernschreibnummer 13 4145 Telefax 53110/2785

Amt der NÖ Landesregierung, 1014

Landtag von Niederösterreich Landtagsdirektion - 8. MRZ. 1995 Eing.: 278/K-1

Beilagen

VII/3-20/I-2/202-95

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter (0222) 53110 Dr.Ladenbauer

DW 2910

Datum

7. März 1995

Betrifft NÖ KAG-Novelle, Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

A

Allgemeiner Teil

Die vorliegende Novelle sieht folgende Regelungen vor:

- Anhebung der Einhebungsvergütung von 2,5 % auf 6 % (§ 45 Abs.2)
- Klarstellung, daß die BVA- und VA-Sondergebühren ausschließlich den Rechtsträgern der öffentlichen Krankenanstalten zustehen (§ 57 Abs.2 lit.a)
- Aufteilung der BVA- und VA-Sondergebühren im Verhältnis 50:50 auf Rechtsträger und Primarärzte (§ 57 Abs.3)
- Übergangsbestimmung, daß die bis 31.12.1994 bestandenen Vereinbarungen zwischen Rechtsträgern und Primarärzten über die Aufteilung der BVA- und VA-Sondergebühren

rechtmäßig waren

- Reduzierung der Beitragsleistungen zum Betriebsabgang der verbandsangehörigen Gemeinden der Gemeindeverbände a.ö. Krankenhaus Mistelbach und Lilienfeld von 5 % auf 2,5 % (für die Sitzgemeinden) und von 4 % auf 2 % (für die übrigen Verbandsgemeinden), um die Belastung gleichzuhalten (durch die neue Finanzkraftberechnung würde sich der Beitrag verdoppeln, § 70 Abs.1).

Auf Grund äußerster Dringlichkeit wurde der Gesetzesentwurf keinem externen Begutachtungsverfahren zugeführt, sondern nur von einem Expertenkreis (Gemeindevertreterverbände, Landes-amtsdirektion und betroffene Abteilungen des Amtes der Landesregierung) intern beraten.

Der grundsätzlichen Anregung der Landesamtsdirektion, die gesamte Problematik der ärztlichen Honorare zu lösen, kann wegen äußerster Schwierigkeit dieser Materie im Hinblick auf den enormen Zeitdruck, der v.a. hinsichtlich der Bereinigung der BVA- und VA-Sondergebühren besteht, nicht gefolgt werden. Für die Neuordnung dieses Problems wäre auf jeden Fall ein externes Begutachtungsverfahren durchzuführen und daher mehrere Monate für die Gesetzwerdung zu veranschlagen. Es kann daher vorerst nur die "kleine Lösung" verwirklicht werden.

В

Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird ausgeführt:

<u>Zu Art. I Z.1 u.2 (§ 45 Abs.2)</u>:

Diese Anhebung der Einhebungsvergütung vom ärztlichen Honorar ist wegen der ab 1. Jänner 1994 gültigen komplizierten

Umsatzsteuerregelungen und des damit verbundenen administrativen Mehraufwandes bei der Weiterverrechnung der Honoraranteile der nachgeordneten Ärzte gerechtfertigt. Auch der
NÖKAS-Ausschuß hat am 30. November 1994 empfohlen, die
Einhebungsvergütung bei den privatversicherten Sonderklassepatienten von dzt. 2,5 % auf 6 % anzuheben. Es muß daher
ebenfalls rückwirkend die gesetzliche Grundlage hiefür
geschaffen werden.

Zu Art.I Z.3 (§ 57 Abs.2 lit.a):

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit zwei Erkenntnissen vom 29. Juni 1994 und 19. Oktober 1994 ausgesprochen, daß von den von der BVA und VA der Österr.Eisenbahnen geleisteten Zahlungen für die Behandlung von deren Sonderklassepatienten, soferne es sich hiebei um ärztliches Honorar i.S. des § 45 Abs.1 lit.b NÖ KAG 1974 handelt, vom Rechtsträger nur die gesetzliche Einhebungsvergütung von 2,5 % vom ärztlichen Honorar einbehalten werden darf. Auch an dieser Aussage des VwGH zeigt sich die unklare Rechtslage bei dem Begriff der "Sondergebühren i.S. des § 57 Abs.2 lit.a", die durch die Praxis bestätigt wurde:

Die mit diesen beiden Sozialversicherungsträgern abgeschlossenen Verträge hatten den Rechtsträgern der Krankenanstalten das Recht eingeräumt zu bestimmen, welche Anteile der BVA- und VA-Sonderklassezahlungen sie als ärztliches Honorar und welche als Hausanteil ansehen. Vom NÖKAS-Ausschuß wurde den Rechtsträgern szt. eine Aufteilung dieser Gelder im Verhältnis 40 % Hausanteil : 60 % ärztliches Honorar empfohlen. Dieser Empfehlung wurde von den meisten Spitalserhaltern entsprochen. Nachdem diese Verträge szt. zwischen Rechtsträgern bzw. NÖKAS auf der einen und den beiden Sozialversicherungsträgern (BVA und VA der Österr. Eisenbahnen) abgeschlossen wurden und weder die Ärztekammer für NÖ noch die Primarärzte Vertragspartner waren, war es schon bisher klar, daß die Zahlungen von BVA und VA nur den Rechtsträgern der Krankenanstalten zustanden und kein ärztliches Honorar gemäß §

45 Abs.1 lit.b enthalten haben. Die Rechtsträger haben dann einen mit den Primarärzten vereinbarten Teil dieser Sondergebühren an die Primarärzte als Diensteinkommen abgegeben.

Auch aus rechtssaatlicher Sicht ist eine gesetzlich nicht bestimmte und oft wahllos verschieden gehandhabte Vorgangsweise der einzelnen Rechtsträger äußerst unbefriedigend.

Die Nachzahlung eines 40 %igen Hausanteiles an die Primarärzte für die vergangenen 3 Jahre - würde für die NÖ Spitäler ca. S 215 Mio. ausmachen. Dies hatte zur Folge, daß die Zusatzübereinkommen mit diesen beiden Sozialversicherungsträgern in der NÖKAS-Ausschußsitzung vom 21. September 1994 mit Wirkung vom 31. Dezember 1994 gekündigt wurden.

Der NÖKAS-Ausschuß hat jedoch den Abschluß von neuen Zusatzübereinkommen mit Einnahmen für die Krankenhäuser in zumindest der lt. Gesetzesentwurf zur NÖ KAG-Novelle 1994 vorgesehenen Höhe (25 % - 50 %) gefordert.

Auf Grund dieses Beschlusses wurden in Verhandlungen mit der BVA und VA neue Verträge erstellt, die vom NÖKAS-Ausschuß in der Sitzung am 15. Dezember 1994 genehmigt wurden. Die neuen Zusatzübereinkommen stellen nunmehr klar, daß alle Zahlungen der BVA und VA für ihre Sonderklassepatienten dem Rechtsträger des Krankenhauses zustehen und seiner Disposition unterliegen. Auch ist in den neuen Verträgen vom ärztlichen Honorar keine Rede mehr.

Da die dzt. Formulierung des § 57 Abs.2 lit.a NÖ KAG 1974 und der darin zitierte § 45 Abs.1 lit.b (ärztliches Honorar) Grund für die unklare Rechtslage war, ist eine sofortige Novellierung dieser Bestimmung notwendig und kann mit dieser Änderung nicht bis zur Beschlußfassung über die NÖ KAG-Novelle 1994 zugewartet werden. Auch stellen die neuen Verträge und die erwähnte NÖKAS-Empfehlung auf die novellierte Fassung des § 57 Abs.2

lit.a NÖ KAG 1974 ab und ist daher aus Gründen der Rechtssicherheit und um einer Anfechtung der Verträge zu begegnen, eine ab 1. Jänner 1995 wirksame gesetzliche Basis erforderlich.

Betont muß werden, daß es sich bei diesem Novellierungspunkt um eine Klarstellung der "alten" Rechtslage handelt und keine Änderung der bestehenden Rechtslage erfolgt. Vielmehr soll der unbestimmte Wortlaut i.S. des Landesgesetzes konkretisiert werden.

<u>Zu Art.I Z.4 (§ 57 Abs.3)</u>:

Der NÖKAS-Ausschuß hat in seiner Sitzung am 15.12.1994 die neuen ab 1.1.1995 gültigen Zusatzübereinkommen mit der BVA und der VA genehmigt und gleichzeitig eine Aufteilung der BVA- und VA-Sondergebühren im Verhältnis 50 % (Hausanteil) zu 50 % (Primarärzte) empfohlen. Mit Schreiben des NÖKAS vom 22.12.1994 wurde den öffentlichen Krankenanstalten und deren Rechtsträgern dieses Aufteilungsverhältnis empfohlen, wobei klargestellt wurde, daß eine höhere Beteiligung der Ärzte zu Lasten des Rechtsträgers geht. Dieses Aufteilungsverhälntis wurde auch im Einvernehmen mit dem Primarärztevertreter der Ärztekammer für NÖ festgelegt. Ferner war klarzustellen, daß den nachgeordneten Ärzten für deren Mitwirkung an der Untersuchung und Behandlung der Versicherten und Angehörigen von BVA und VA die Prozentsätze am Anteil der Primarärzte wie bei den privatversicherten Patienten gebühren (§ 45 Abs.3, 5 und 6) und auch hinsichtlich der Aufteilungsbefugnis durch den Primararzt die Bestimmungen des § 45 Abs.4 sinngemäß Anwendung zu finden haben. Die Befugnis zur Regelung dieser Bestimmung wird auf Art.21 Abs.1 und 2 B-VG (Dienstrecht der Bediensteten der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände) gestützt.

Zu Art.I Z.5 (§ 70 Abs.1):

Mit dieser Regelung ist beabsichtigt, die durch eine Änderung der Finanzkraftberechnung für die verbandsangehörigen Gemeinden der Gemeindeverbände a.ö. Krankenhaus Mistelbach und Lilienfeld eingetretene Mehrbelastung des Beitrages zum Betriebsabgang (Verdoppelung der Beitragsleistungen) durch eine Halbierung der im § 70 Abs.1 letzter Satz genannten

Prozentsätze (2,5 % statt 5 % für die Sitzgemeinden) und 2 % statt 4 % für die sonstigen Verbandsgemeinden) wieder auf das in den vergangenen Jahren gegebene Ausmaß zurückzuführen.

Die Abteilung IV/1 hat gegen diese Änderungen unter der Voraussetzung keinen Einwand erhoben, daß diese Mehrbelastung der verbandsangehörigen Gemeinden noch nicht eingetreten ist, sondern nur eintreten würde (nächster Zahlungstermin nach § 66 Abs.1 NÖ KAG ist der 1. März 1995) und wenn dadurch keine Mehrbelastung für das Land entstehen, sondern daß eine allenfalls mögliche Verringerung der Zahlungsverpflichtung des Landes infolge der Novelle nicht eintreten wird. Lt. Mitteilung der Abteilung II/1 wird durch die beabsichtigte Änderung die Belastung des Landes und der Gemeinden annähernd gleich bleiben.

Zur Novellierung des Art. II (Übergangsregelung):

Auf Grund der unklaren Rechtslage und der zitierten Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes haben inzwischen viele pragmatisierte Primarii die bescheidmäßige Zuerkennung der Differenzbeträge bei ihren Rechtsträgern beantragt, von den vertragsbediensteten Primarii wurde die Nachzahlung für die vergangenen 3 Jahre im Wege einer arbeitsgerichtlichen Klage angedroht, mittlerweile wurde auch schon eine Klage eingebracht.

Zur Absicherung der in der Vergangenheit getroffenen Vereinbarungen und zur Vermeidung weitgehender, in wohlerworbene Rechte eingreifender Rückabwicklungen war in diese ad-hoc-Novelle auch eine rückwirkende Übergangsbestimmung aufzunehmen, in der ausgesagt wird, daß die bis zum 31. Dezember 1994 bestandenen Aufteilungsverhältnisse aus den BVA- und VA-Verträgen rechtens waren und erst vom gesetzlichen Aufteilungsschlüssel 50:50 mit 1. Jänner 1995 abgelöst werden. Damit soll eine weitgehendste Stabilisierung der Rechtslage erreicht werden. Da die Problematik im Laufe des Jahres 1990 amtsbekannt wurde, wäre als Rechtswirksamkeitstermin der 1. Jänner 1990 festzusetzen. Außerdem muß die Sache aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Beruhigung der Situation rasch gesetzlich klargestellt werden.

Zu Artikel III:

Diese Bestimmungen betreffen das Inkrafttreten der Änderungen im Artikel I (1. Jänner 1995) bzw. der Übergangsbestimmung des Artikels II (1. Jänner 1990).

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Novelle des NÖ Krankenanstaltengesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

> NÖ Landesregierung Wagner Landesrat

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Sachverhalt zu VII/3-20/I-2/202-95

Auf Grund äußerster Dringlichkeit wurde von der Abteilung VII/3 ein Gesetzesentwurf einer NÖ Krankenanstaltengesetz-Novelle mit folgenden Regelungen erarbeitet:

- Anhebung der Einhebungsvergütung von 2,5 % auf 6 % (§ 45 Abs.2)
- Klarstellung, daß die BVA- und VA-Sondergebühren ausschließlich den Rechtsträgern der öffentlichen Krankenanstalten zustehen (§ 57 Abs.2 lit.a)
- Aufteilung der BVA- und VA-Sondergebühren im Verhältnis 50:50 auf Rechtsträger und Primarärzte (§ 57 Abs.3)
- Übergangsbestimmung, daß die bis 31.12.1994 bestandenen Vereinbarungen zwischen Rechtsträgern und Primarärzten über die Aufteilung der BVA- und VA-Sondergebühren rechtmäßig waren
- Reduzierung der Beitragsleistungen zum Betriebsabgang der verbandsangehörigen Gemeinden der Gemeindeverbände a.ö. Krankenhaus Mistelbach und Lilienfeld von 5 % auf 2,5 % (für die Sitzgemeinden) und von 4 % auf 2 % (für die übrigen Verbandsgemeinden), um die Belastung gleichzuhalten (durch die neue Finanzkraftberechnung würde sich der Beitrag verdoppeln, § 70 Abs.1).

Über diesen Gesetzesentwurf (Beilage A) wurde nach dessen Versendung am 6. März 1995 eine Besprechung abgehalten, an der Herr Landesrat Wagner, Vertreter der beiden Gemeindevertreterverbände, der Landesamtsdirektion und der Abteilungen IV/1, I/PB, II/1 und VII/3 teilnahmen. Im Rahmen dieser Besprechung wurde die Endredaktion des Wortlautes des Gesetzesentwurfes festgelegt und auch Anregungen für eine Ergänzung des Motivenberichtes gemacht. Dieser endgültige Gesetzesentwurf soll nunmehr über eine Regierungsvorlage dem NÖ Landtag zur weiteren verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt werden, wobei wegen besonderer Dringlichkeit kein externes Begutachtungsverfahren möglich war.

Der grundsätzlichen Anregung der Landesamtsdirektion, die gesamte Problematik der ärztlichen Honorare zu lösen, kann wegen äußerster Schwierigkeit dieser Materie im Hinblick auf den enormen Zeitdruck, der v.a. hinsichtlich der Bereinigung der BVA- und VA-Sondergebühren besteht, nicht gefolgt werden. Für die Neuordnung dieses Problems wäre auf jeden Fall ein externes Begutachtungsverfahren durchzuführen und daher mehrere Monate für die Gesetzwerdung zu veranschlagen. Es kann daher vorerst nur die "kleine Lösung" verwirklicht werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes wird folgendes bemerkt:

Zur Novellierung des § 45 Abs.2 (Z.1 und 2 des Entwurfes):

Diese Anhebung ist wegen der ab 1. Jänner 1994 gültigen komplizierten Umsatzsteuerregelungen und des damit verbundenen administrativen Mehraufwandes bei der Weiterverrechnung der Honoraranteile der nachgeordneten Ärzte gerechtfertigt. Auch der NÖKAS-Ausschuß hat am 30. November 1994 empfohlen, die Einhebungsvergütung bei den privatversicherten Sonderklassepatienten von dzt. 2,5 % auf 6 % anzuheben. Es muß daher ebenfalls rückwirkend die gesetzliche Grundlage hiefür geschaffen werden.

Zur Novellierung des § 57 Abs.2 lit.a (Z.3 des Entwurfes):

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit zwei Erkenntnissen vom 29. Juni 1994 und 19. Oktober 1994 ausgesprochen, daß von den von der BVA und VA der Österr.Eisenbahnen geleisteten Zahlungen für die Behandlung von deren Sonderklassepatienten, soferne es sich hiebei um ärztliches Honorar i.S. des § 45 Abs.1 lit.b NÖ KAG 1974 handelt, vom Rechtsträger nur die gesetzliche Einhebungsvergütung von 2,5 % vom ärztlichen Honorar einbehalten werden darf. Auch an dieser Aussage des VwGH zeigt sich die unklare Rechtslage bei dem Begriff der "Sondergebühren i.S. des § 57 Abs.2 lit.a", die durch die Praxis bestätigt wurde:

Die mit diesen beiden Sozialversicherungsträgern abgeschlossenen Verträge hatten den Rechtsträgern der Krankenanstalten das Recht eingeräumt zu bestimmen, welche Anteile der BVA- und VA-Sonderklassezahlungen sie als ärztliches Honorar und welche als Hausanteil ansehen. Vom NÖKAS-Ausschuß wurde den Rechtsträgern szt. eine Aufteilung dieser Gelder im Verhältnis 40 % Hausanteil : 60 % ärztliches Honorar empfohlen. Dieser Empfehlung wurde von den meisten Spitalserhaltern entsprochen. Nachdem diese Verträge szt. zwischen Rechtsträgern bzw. NöKAS auf der einen und den beiden Sozialversicherungsträgern (BVA und VA der Österr. Eisenbahnen) abgeschlossen wurden und weder die Ärztekammer für NÖ noch die Primarärzte Vertragspartner waren, war es schon bisher klar, daß die Zahlungen von BVA und VA nur den Rechtsträgern der Krankenanstalten zustanden und kein ärztliches Honorar gemäß § 45 Abs.1 lit.b enthalten haben. Die Rechtsträger haben dann einen mit den Primarärzten vereinbarten Teil dieser Sondergebühren an die Primarärzte als Diensteinkommen abgegeben.

Auch aus rechtssaatlicher Sicht ist eine gesetzlich nicht bestimmte und oft wahllos verschieden gehandhabte Vorgangsweise der einzelnen Rechtsträger äußerst unbefriedigend.

Die Nachzahlung eines 40 %igen Hausanteiles an die Primarärzte für die vergangenen 3 Jahre - würde für die NÖ Spitäler ca. S 215 Mio. ausmachen. Dies hatte zur Folge, daß die Zusatzübereinkommen mit diesen beiden Sozialversicherungsträgern in der NÖKAS-Ausschußsitzung vom 21. September 1994 mit Wirkung vom 31. Dezember 1994 gekündigt wurden.

Der NÖKAS-Ausschuß hat jedoch den Abschluß von neuen Zusatzübereinkommen mit Einnahmen für die Krankenhäuser in zumindest der lt. Gesetzesentwurf zur NÖ KAG-Novelle 1994 vorgesehenen Höhe (25 % - 50 %) gefordert. Auf Grund dieses Beschlusses wurden in Verhandlungen mit der BVA und VA neue Verträge erstellt, die vom NÖKAS-Ausschuß in der Sitzung am 15. Dezember 1994 genehmigt wurden. Die neuen Zusatzübereinkommen stellen nunmehr klar, daß alle Zahlungen der BVA und VA für ihre Sonderklassepatienten dem Rechtsträger des Krankenhauses zustehen und seiner Disposition unterliegen. Auch ist in den neuen Verträgen vom ärztlichen Honorar keine Rede mehr.

Da die dzt. Formulierung des § 57 Abs.2 lit.a NÖ KAG 1974 und der darin zitierte § 45 Abs.1 lit.b (ärztliches Honorar) Grund für die unklare Rechtslage war, ist eine sofortige Novellierung dieser Bestimmung notwendig und kann mit dieser Änderung nicht bis zur Beschlußfassung über die NÖ KAG-Novelle 1994 zugewartet werden. Auch stellen die neuen Verträge und die erwähnte NÖKAS-Empfehlung auf die novellierte Fassung des § 57 Abs.2 lit.a NÖ KAG 1974 ab und ist daher aus Gründen der Rechtssicherheit und um einer Anfechtung der Verträge zu begegnen, eine ab 1. Jänner 1995 wirksame gesetzliche Basis erforderlich.

Betont muß werden, daß es sich bei diesem Novellierungspunkt um eine Klarstellung der "alten" Rechtslage handelt und keine Änderung der bestehenden Rechtslage erfolgt. Vielmehr soll der unbestimmte Wortlaut i.S. des Landesgesetzes konkretisiert werden.

Zur Novellierung des § 57 Abs.3 (Z.4 des Entwurfes):

Der NÖKAS-Ausschuß hat in seiner Sitzung am 15.12.1994 die neuen ab 1.1.1995 gültigen Zusatzübereinkommen mit der BVA und der VA genehmigt und gleichzeitig eine Aufteilung der BVA- und VA-Sondergebühren im Verhältnis 50 % (Hausanteil) zu 50 % (Primarärzte) empfohlen. Mit Schreiben des NÖKAS vom 22.12.1994 wurde den öffentlichen Krankenanstalten und deren Rechtsträgern dieses Aufteilungsverhältnis empfohlen, wobei klargestellt wurde, daß eine höhere Beteiligung der Ärzte zu Lasten des Rechtsträgers geht. Dieses Aufteilungsverhälntis

wurde auch im Einvernehmen mit dem Primarärztevertreter der Ärztekammer für NÖ festgelegt. Ferner war klarzustellen, daß den nachgeordneten Ärzten für deren Mitwirkung an der Untersuchung und Behandlung der Versicherten und Angehörigen von BVA und VA die Prozentsätze am Anteil der Primarärzte wie bei den privatversicherten Patienten gebühren (§ 45 Abs.3, 5 und 6) und auch hinsichtlich der Aufteilungsbefugnis durch den Primararzt die Bestimmungen des § 45 Abs.4 sinngemäß Anwendung zu finden haben. Die Befugnis zur Regelung dieser Bestimmung wird auf Art.21 Abs.1 und 2 B-VG (Dienstrecht der Bediensteten der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände) gestützt.

Zur Novellierung des Art. II (Übergangsregelung):

Auf Grund der unklaren Rechtslage und der zitierten Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes haben inzwischen viele pragmatisierte Primarii die bescheidmäßige Zuerkennung der Differenzbeträge bei ihren Rechtsträgern beantragt, von den vertragsbediensteten Primarii wurde die Nachzahlung für die vergangenen 3 Jahre im Wege einer arbeitsgerichtlichen Klage angedroht, mittlerweile wurde auch schon eine Klage eingebracht.

Zur Absicherung der in der Vergangenheit getroffenen Vereinbarungen und zur Vermeidung weitgehender, in wohlerworbene Rechte eingreifender Rückabwicklungen war in diese ad-hoc-Novelle auch eine rückwirkende Übergangsbestimmung aufzunehmen, in der ausgesagt wird, daß die bis zum 31. Dezember 1994 bestandenen Aufteilungsverhältnisse aus den BVA-und VA-Verträgen rechtens waren und erst vom gesetzlichen Aufteilungsschlüssel 50:50 mit 1. Jänner 1995 abgelöst werden. Damit soll eine weitgehendste Stabilisierung der Rechtslage erreicht werden. Da die Problematik im Laufe des Jahres 1990 amtsbekannt wurde, wäre als Rechtswirksamkeitstermin der 1. Jänner 1990 festzusetzen. Außerdem muß die Sache aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Beruhigung der Situation rasch gesetzlich klargestellt werden.

Zur Novellierung des § 70 Abs.1 letzter Satz (Z.5 des Entwurfes):

Schließlich ist noch beabsichtigt, die durch eine Änderung der Finanzkraftberechnung für die verbandsangehörigen Gemeinden der Gemeindeverbände a.ö. Krankenhaus Mistelbach und Lilienfeld eingetretene Mehrbelastung des Beitrages zum Betriebsabgang (Verdoppelung der Beitragsleistungen) durch eine Halbierung der im § 70 Abs.1 letzter Satz genannten Prozentsätze (2,5 % statt 5 % für die Sitzgemeinden) und 2 % statt 4 % für die sonstigen Verbandsgemeinden) wieder auf das in den vergangenen Jahren gegebene Ausmaß zurückzuführen.

Die Abteilung IV/1 hat gegen diese Änderungen unter der Voraussetzung keinen Einwand erhoben, daß diese Mehrbelastung der verbandsangehörigen Gemeinden noch nicht eingetreten ist, sondern nur eintreten würde (nächster Zahlungstermin nach § 66 Abs.1 NÖ KAG ist der 1. März 1995) und wenn dadurch keine Mehrbelastung für das Land entstehen, sondern daß eine allenfalls mögliche Verringerung der Zahlungsverpflichtung des Landes infolge der Novelle nicht eintreten wird. Lt. Mitteilung der Abteilung II/1 wird durch die beabsichtigte Änderung die Belastung des Landes und der Gemeinden annähernd gleich bleiben.